NLBV

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung

Stand: 01.03.2023

Merkblatt

zur Ruhensberechnung nach § 64 NBeamtVG für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte beim Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie neben Ihren Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen haben. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

1. Welches Einkommen wird angerechnet?

Im Rahmen des § 64 NBeamtVG werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus
- nichtselbstständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschl. Abfindungen, der Bruttobetrag ist um die Werbungskosten im Sinne des EStG zu verringern,
- selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, dabei ist der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen,
die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen; dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld und vergleichbare Leistungen.

Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge, ggf. einschl. Sonderzahlungen.

Achtung: Wenn sich Ihre Versorgung vorübergehend nach § 17 oder § 61 NBeamtVG erhöht, führt ein Einkommen über 450 € im Monat zum Wegfall dieser Erhöhung.

Wie berechnet sich der Ruhensbetrag?

Neben einem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erhält ein Versorgungsberechtigter/eine Versorgungsberechtigte die laufende Versorgung nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Wenn Versorgungsbezüge und Einkommen zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt. Zur Verdeutlichung dienen die Berechnungsbeispiele auf Seite 2.

Als Höchstgrenze gelten

2.1 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

die Dienstbezüge, der sie oder er als Vollzeitbeschäftigte(r) aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe erhalten würde, soweit diese Bezüge ruhegehaltfähig geworden sind (siehe Berechnungsbeispiel 1). Unterschreitet dieser Betrag das Eineinhalbfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Mindesthöchstgrenze), so gilt abweichend der letztgenannte Betrag als Höchstgrenze (siehe Berechnungsbeispiel 2).

Die Höchstgrenze erhöht sich um 25 %, wenn nach Ablauf von 3 Jahren nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen wird. In der Zeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 wird diese Höchstgrenze stattdessen um 50 % erhöht.

2.2 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

- die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden
- oder **auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG** in den Ruhestand versetzt wurden,

71,75 % des sich nach Nr. 2.1 ergebenden Betrages. Hinzu gerechnet wird ein Betrag in Höhe von 450 €.
Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird, siehe Berechnungsbeispiel 3). Danach gilt auch für diesen Personenkreis die Höchstgrenze aus der Nr. 2.1.

Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen. Diese **Mindestbelassung**svorschrift gilt nicht beim Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch nicht für sonstige in der Höhe vergleichbare Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

3. Ändert sich die Rechtslage nach Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG?

Nach Ablauf des Monats, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, gelten die vorstehend erläuterten Ruhensregelungen nur noch für **Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst**. Dies ist jede Beschäftigung bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Das gilt auch für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

- siehe Seite 2 -

Hinweis: Die aktuellen Besoldungstabellen und Mindestversorgungstabellen mit Mindesthöchstgrenze finden Sie im Internet unter:
www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen

Beispiel 1 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand gehen (siehe Seite 1 Nr. 2.1)

			Platz für Ihre Berechnungen
1.1	**Berechnung der Höchstgrenze**		
	Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung)	4.757,57 €	_____
	aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		
	somit beträgt die Höchstgrenze (Mindesthöchstgrenze: 4.240,97 €)*	4.757,57 €	_____
1.2	**Berechnung des Ruhensbetrages**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	3.330,30 €	_____
	Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen (brutto)	+ 1.450,00 €	_____
	zusammen	= 4.780,30 €	_____
	Höchstgrenze (1.1)	- 4.757,57 €	_____
	die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)	= 22,73 €	_____
1.3	**Berechnung der verbleibenden Versorgung**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	3.330,30 €	_____
	abzüglich Ruhensbetrag (1.2)	- 22,73 €	_____
	verbleibende Versorgung	= 3.307,57 €	_____

Beispiel 2 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand gehen und für die die Mindesthöchstgrenze gilt (siehe Seite 1 Nr. 2.1)

			Platz für Ihre Berechnungen
2.1	**Berechnung der Höchstgrenze**		
	Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung)	3.389,48 €	_____
	aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		
	Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag (Stand: 01.12.2022)	4.240,97 €	_____
	der höhere Betrag gilt als Höchstgrenze	4.240,97 €	_____
2.2	**Berechnung des Ruhensbetrages**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	2.416,70 €	_____
	Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen (brutto)	+ 2.000,00 €	_____
	zusammen	= 4.416,70 €	_____
	Höchstgrenze (2.1)	- 4.240,97 €	_____
	die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)	= 175,73 €	
2.3	**Berechnung der verbleibenden Versorgung**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	2.416,70 €	_____
	abzüglich Ruhensbetrag (2.2)	- 175,73 €	_____
	verbleibende Versorgung	= 2.240,97 €	_____

Beispiel 3 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden (siehe Seite 1, Nr. 2.2) bis Erreichen der Altersgrenze

			Platz für Ihre Berechnungen
3.1	**Berechnung der Höchstgrenze**		
	Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung)	4.405.11 €	_____
	aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		
	davon 71,75 %	3.160,67 €	_____
	zuzüglich	+ 450,00 €	_____
	somit beträgt die Höchstgrenze (Mindesthöchstgrenze wäre 3.492,02€)*	= 3.610,67 €	_____
3.2	**Berechnung des Ruhensbetrages**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	2.643,07 €	_____
	Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen (brutto)	+ 1.000,00 €	_____
	zusammen	= 3.643,07 €	_____
	Höchstgrenze (3.1)	- 3.610,67 €	_____
	die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)	= 32,40 €	
3.3	**Berechnung der verbleibenden Versorgung**		
	Ruhegehalt vor Anrechnung	2.643,07 €	_____
	abzüglich Ruhensbetrag (3.2)	- 32,40 €	_____
	verbleibende Versorgung	= 2.610,67 €	_____

* Beträge der Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag (Stand 01.12.2022)

4. Versteuerung

Bei Aufnahme einer Beschäftigung informieren Sie bitte Ihren neuen Arbeitgeber, dass Sie auch Versorgungsbezüge beziehen. Damit die Bezüge korrekt versteuert werden können, müssen Sie angeben, welcher Arbeitgeber als „Hauptarbeitgeber“ gelten soll und somit die günstigere Steuerklasse zugrunde legen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung
www.nlbv.niedersachsen.de